

RECHTSVERORDNUNG

über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Landkreise Ludwigshafen und Germersheim, Kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer, vom 17. November 1989

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47, S. 1166 vom 18.12.1989)

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 bis 3) gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Pfälzische Rheinauen“.
- (2) Die §§ 4 bis 7 gelten nicht
 1. für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 BauGB),
 2. für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des BauGB.

§ 2

- (1) Das etwa 21.000 ha große Gebiet liegt in den Gemeinden Bobenheim-Roxheim, Altrip, Neuhofen, Waldsee, Otterstadt, Römerberg (Landkreis Ludwigshafen), Germersheim, Lingenfeld, Hördt, Bellheim, Rülzheim, Kuhardt, Leimersheim, Rheinzabern, Neupotz, Jockgrim, Wörth, Hagenbach, Berg (Pfalz), Neuburg am Rhein (Landkreis Germersheim) und kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
 1. Bereich Nord

Im Norden von der Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Worms und dem Landkreis Ludwigshafen Rheinstrom-km 438,37 in südlicher Richtung dem westlichen Rheinufer folgend bis zur Autobahn A 6 (Europastraße 12), der Autobahn A 6 in westlicher Richtung entlang bis zum Rheinhauptdeich, von hier dem westlichen Deichfuß nach Norden folgend bis zu dem über den Deich führenden Fahrweg (westlich Strom-km 434,45) diesem Fahrweg und dann der Kreisstraße 1 (Landkreis Ludwigshafen) nach Westen folgend bis

zur Kreuzung mit der Landesstraße 523, dieser Straße in südlicher Richtung entlang bis zur Anschlussstelle Ludwigshafen der Autobahn A 6 von hier der Autobahn A 6 in westlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße 9 bei der Anschlussstelle Frankenthal, der Bundesstraße 9 etwa 1100 m nach Norden bis zur Abzweigung des Weges Plan-Nr. 993, dessen Nordseite nach Osten entlang bis zum Mörscher Binnendamm (Plan-Nr. 619 und 670), dem nördlichen Dammfuß folgend bis Plan-Nr. 821, von hier der Nordseite des die Plan-Nr. 827 in nord-östlicher Richtung durchziehenden Grabens entlang bis zur Nordecke der Plan-Nr. 820 (Damm), dem nördlichen Dammfuß nach Südosten etwa 175 m folgend, dann nach Nordosten abknickend bis zur Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) und dem Landkreis Ludwigshafen (Nordwestecke der Plan-Nr. 963, Gemarkung Roxheim), dieser Grenze nach Süden folgend bis zum Altrheingraben, diesem in nördlicher Richtung entlang bis zur Kreisstraße 1 (Landkreis Ludwigshafen), sodann dieser weiter bis zum Auftreten auf die Zufahrt zum Nonnenhof, von hier ca. 350 m in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Bundesstraße 9, dieser nach Norden, bis zur Grenze des Landkreises Ludwigshafen folgend, der Grenze des Landkreises Ludwigshafen in östlicher Richtung entlang bis zum westlichen Rheinufer bei Rheinstrom-km 438,37.

2. Bereich Mitte 1

Im Norden von der Einmündung des Forstgrabens bei Strom-km 419,75 in den Rhein, dem westlichen Rheinufer in südlicher Richtung entlang bis zur Landesgrenze an der Kollerinsel, dann der Landesgrenze um die Kollerinsel folgend bis zum westlichen Raumufer (Strom-km 409,15), diesem entlang in südlicher Richtung bis zur Autobahn 61, der A 61 in nordwestlicher Richtung entlang bis zum Rheinhochufer etwa 250 m nördlich des Wohnplatzes Spitzenthein (Speyer), dem Rheinhochufer (Oberkante) in nördlicher Richtung folgend bis zum Rehbach-Rückstaudamm, dem Rehbach-Rückstaudamm in östlicher Richtung folgend bis zu dem nach Norden abknickenden Rehbach, dann bis zum Kreuzungspunkt des Rehbaches mit der Kreisstraße 1 (kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein), dieser entlang in westlicher Richtung bis zum Rheinhauptdeich, dem binnenseitigen Deichfuß folgend entlang des Horstgrabens bis zu dessen Mündung in den Rhein.

3. Bereich Mitte 2

Im Norden von der Hafeneinfahrt Speyer bei Strom-km 399,58 nach Süden entlang des westlichen Rheinufers bis zur Hafeneinfahrt Germersheim bei Strom-km 385,6, sodann dem nordöstlichen Rand des Hafenbeckens in nordwestlicher Richtung bis zum Deich der Insel Grün folgend; von dort verläuft die Grenze entlang des neuen Deiches der Insel Grün bzw. der Mittelwasserlinie des Kiefweihers in nordöstlicher später in nordwestlicher und südwestlicher und schließlich in südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 30 m vor der Zufahrtsstraße (K 29) zur Insel Grün und entlang einer gedachten Linie in südwestlicher Richtung bis zur Straße zum Schöpfwerk Lingenfeld; dieser entlang in nordwestlicher später südlicher Richtung zum Schöpfwerk und weiter bis zum Bahngelände der Bundesbahnlinie Speyer-

Germersheim; entlang des Bahngeländes in nordwestlicher Richtung bis zur Landesstraße L 507, dieser ca. 3 km entlang bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße 25 (Landkreis Ludwigshafen), danach dieser zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Landesstraße 507, dieser in nordöstlicher Richtung etwa 750 m folgend bis zum Anschluss des nach Süden verlaufenden Fahrweges; diesem Fahrweg nach Südosten etwa 150 m entlang bis zur Grenze der kreisfreien Stadt Speyer und dem Landkreis Ludwigshafen, dieser Grenze folgend bis zum Rheinhauptdeich, diesem binnenseitig entlang bis zur Hafeneinfahrt Speyer bei Strom-km 399,58.

4. Bereich Süd

Beginnend im Norden am rechtsrheinischen Gemarkungsteil der Stadt Germersheim (Landesgrenze) vom Rhein in Richtung Nordosten der Landesgrenze folgend vom Nordpunkt der Landesgrenze nach Südwesten folgend bis zum östlichen Rheinufer bei Strom-km 381,7, nach Westen über den Rheinstrom, dann dem westlichen Rheinufer entlang nach Süden bis zum Erreichen des einmündenden Weges ca. 300 m vor der Einfahrt zum Landeshafen Wörth. Von hier ca. 400 m entlang der nördlichen Begrenzung des Wirtschaftsweges in westliche Richtung, bis zum Auftreffen auf den befestigten Fahrweg in Höhe des Altrheinarmes (Scherpfergraben), von hier folgt die Grenze der Nordseite des befestigten Fahrweges in vorwiegend nordwestlicher Richtung bis zum Erreichen des Rheinhauptdeiches, diesen überquerend und entlang der Nordseite des dammbegleitenden Wirtschaftsweges in westliche Richtung bis zum Erreichen der Grundstücksgrenze der Erdölraffinerie, dieser Grundstücksgrenze folgend bis zu dem am Südufer des Wörther Altrheins verlaufenden Wirtschaftsweg, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf der Straße, die südlich des Altrheins verläuft, entlang dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg, der parallel zur Hafenzufahrtsstraße verläuft, diesem Weg in nordwestlicher Richtung bis zur B 9 folgend; entlang der Ostseite der B 9 in Richtung Süden bis in nördlicher Zufahrt zum Automobilwerk, der Zufahrt ca. 180 m in östlicher Richtung folgend, dem nach Süden abgehenden Wirtschaftsweg nach Süden folgend bis zur Grundstücksgrenze des Automobilwerks, entlang des Zaunes in südlicher Richtung ca. 225 m bis zum Auftreffen auf die südliche Werkszufahrt, von hier in westliche Richtung bis zum Erreichen der B 9-Überführung, der B 9 in südlicher Richtung folgend bis zur Bahnunterführung. Der Grenze des Bahnkörpers ca. 925 m nach Nordwesten folgend bis zum Mühl-Bach, dem Mühl-Bach in südlicher Richtung folgend bis zum Erreichen der B 9, entlang der B 9 in südlicher Richtung bis zur einmündenden Landesstraße 555, diese überquerend und dem Nordufer des Altrheins in einem Bogen zunächst nach Nordosten dann Südosten folgend bis zum Pumpwerk am Rheinhauptdeich, sodann diesem in nordöstlicher Richtung entlang bis zum westlichen Rheinufer bei Strom-km 361,0 entlang dieser Uferlinie nach Süden bis zur Bundesgrenze; vom Rheinufer, der Bundesgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur Bundesstraße 9; der Bundesstraße 9 in nördlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung der Buchstraße, dann dieser nach Norden folgend bis zum Erreichen der Hagenbacher Straße, diese überquerend und der Buchstraße weiter in nördlicher Richtung folgend bis zum Erreichen der A 63, diese in ge-

rader Linie überquerend und dem gegenüberliegenden Fahrweg weiter nach Norden folgend bis zum Erreichen der Bahntrasse (Karlsruhe-Landau), diese in gerader Linie überquerend und dem Fahrweg weiter nach Norden folgend bis zum Erreichen des Schmer-Bachs. Von hier dem nach Nordosten abzweigenden Wirtschaftsweg bis zum Ortseingang von Jockgrim und weiter bis zur Bahntrasse Wörth-Germersheim. Die Bahnlinie überquerend bis zum Erreichen der Landesstraße 540. Der L 540 nach Norden folgend bis zum Ortsausgang von Rheinzabern, dann der kreuzenden L 549 nach Osten folgend bis zur B 9, dem Ostrand der B 9 1km nach Norden folgend, der deutlich sichtbaren Geländestufe (Hochgestade) entlang der oberen Kante zuerst nach Westen dann nach Norden bis zum Erreichen des Zirkershof von hier entlang der Gemeindegrenze nach Westen bis zur Römerstraße, dieser nach Norden und Osten folgend, die B 9 überquerend bis zum Ortsrand von Kuhardt und weiter bis zur Einmündung in die Landstraße 553, der L 553 in westlicher Richtung bis zur Einmündung der L 552 folgend, der L 552 in nördlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung der Kreisstraße 8 (Landkreis Germersheim) in Hördt, von hier der Kreisstraße 8 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die B 9; der B 9 entlang nach Nordosten bis zur Bahnlinie Germersheim Wörth, der Bahnlinie in Richtung Germersheim folgend bis zum Gleisdreieck in Germersheim; von hier der Bahnlinie Rheinsheim-Germersheim in östliche Richtung den Rheinstrom überquerend folgend bis zur Landesgrenze.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der Rheinauen mit ihren stehenden und fließenden Gewässern, insbesondere seiner Altrheinarme, naturnahen Waldgebieten, Waldrandbiotopen, Lichtungen, Feucht- und Nasswiesenbiotopen,
2. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
3. die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:
 1. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
 2. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

3. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer zu verändern;
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Treibstoff, Elektrizität oder Wärme sowie Fernmeldeleitungen zu errichten oder zu verlegen;
5. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
6. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern; Abfälle aller Art einschließlich Autotwracks abzulagern oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
7. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern;
8. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken;
10. Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
11. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
12. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
13. Wald zu roden;
14. Flächen erstmals aufzuforsten;
15. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten, Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz von Gebieten oder Objekten hinweisen;
16. Dauergrünland umzuwandeln;
17. Pflanzen in Gebieten zu sammeln, für die die untere Landespflegebehörde ein zeitliches Sammelverbot festgelegt hat;
18. auf künstlichen Gewässern mit Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotor zu fahren, Hausboote oder Flöße sowie sonstige Kleinfahrzeuge festzumachen oder zu verankern;
19. Jagdhütten, Fischerhütten oder -stege anzulegen oder zu erweitern;

- (2) Der Gemeingebrauch der natürlichen Gewässer richtet sich nach dem Landeswassergesetz bzw. nach der hierzu ergangenen Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf:
 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten, herkömmlicher Weidezäune und Tränken;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich der Errichtung von Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltete, landschaftsangepasste Hochsitze;
 3. die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung und der Mineralöl- und Gasindustrie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen; die Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
 4. Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich des Rheins und der Deiche sowie den dafür erforderlichen Schutzzonen; die Unterhaltungsarbeiten werden vor Beginn einmal jährlich mit den zuständigen Landespflegebehörden erörtert;
 5. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen gemäß §§ 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz; die Unterhaltungsmaßnahmen werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;

6. die ordnungsgemäße Ausübung bergbaulicher Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl; die Arbeiten werden vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde erörtert;
 7. den Abbau von Bodenschätzen, für die eine behördliche Abbaugenehmigung erteilt ist.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden, auf die von der örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.
- (3) Die unteren Landespflegebehörden werden ermächtigt, zur Erreichung des Schutzzweckes (§ 3 Ziff. 1 und 2) das Sammeln von Pflanzen in zu bestimmenden Teilräumen des Landschaftsschutzgebietes für zu bestimmende Zeiten entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 17 durch Verfügung zu verbieten.

§ 7

Ordnungswidrig i.S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen.

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut; Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Gewässerufer verändert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert; Abfälle aller Art einschließlich Autowracks ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt;

10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportveranstaltungen durchführt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Uferbewuchs, Teiche, Hecken, Tümpel, Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Wald rodet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flächen erstmals aufforstet;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Dauergrünland in andere Bodennutzung umwandelt;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Pflanzen in Gebieten sammelt, in denen ein zeitliches Sammelverbot festgelegt ist;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf künstlichen Gewässern mit Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotor fährt, Hausboote oder Flöße sowie sonstige Kleinfahrzeuge zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt festmacht oder verankert;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Jagdhütten, Fischerhütten oder -stege anlegt oder erweitert;

§ 8

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ vom 14.10.1971 (Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 20 vom 22.10.1971) und vom 27.02.1989 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 28.03.1989, S. 282) außer Kraft.

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Neustadt an der Weinstraße, den 17. November 1989
- 553 – 201 –

Dr. Schädler